

103. Können für eine uneinziehbare Stammeinlage die übrigen Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H. in Anspruch genommen werden, bevor der Säumige seines Geschäftsanteils verlustig erklärt worden ist?

Gesetz, betr. die Gesellschaften m. b. H. vom 20. April 1892/20. Mai 1898 (RGBl. S. 846) §§ 21 bis 24.

II. Zivilsenat. Ur. v. 11. Juni 1915 i. S. E. R. (R.) w. A. Erben u. Gen. (Bekl.). Rep. II. 105/15.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Nachdem die Sache durch das Urteil RGZ. Bd. 82 S. 116 und nochmals durch das Urteil RGZ. Bd. 85 S. 312 in die Vorinstanz zurückverwiesen war, haben die Beklagten in der dritten Verhandlung vor dem Berufungsgericht ihre Haftung aus § 24 GmbHG. deswegen bestritten, weil der säumige Gesellschafter nicht gemäß § 21 seines Anteils verlustig erklärt, auch nicht auf den rückständigen Betrag verklagt und weil nicht die Versteigerung des Geschäftsanteils gemäß § 23 versucht worden sei. Die Klägerin hat sich darauf berufen, daß die Inanspruchnahme des säumigen Gesellschafters und die Versteigerung des Geschäftsanteils keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätten. Unstreitig ist, daß ein Ausschließungsverfahren gemäß § 21 nicht stattgefunden hat.

Das Kammergericht hat wiederum die Klage abgewiesen. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Es fragt sich, ob die Mitgesellschafter auf Grund von § 24 GmbHG. zur Deckung einer rückständigen Stammeinlage erst dann in Anspruch genommen werden können, wenn die in den §§ 21 bis 23 bezeichneten Mittel zur Befriedigung der Gesellschaft — d. h. die Ausschließung des säumigen Gesellschafters, die Heranziehung etwaiger Rechtsvorgänger, die Versteigerung des Geschäftsanteils und die Inanspruchnahme des Ausgeschlossenen selbst — ohne Erfolg versucht sind, oder ob die Mitgesellschafter auch ohne Durchführung dieser Versuche belangbar sind, wenn deren Aussichtslosigkeit feststeht.

Das Kammergericht spricht aus, das Gesetz habe die von ihm

aufgestellten Regeln zur unbedingt erforderlichen Voraussetzung der Haftpflicht gemacht und mit Rücksicht auf das Sineinandergreifen der betreffenden Vorschriften könne nicht von einer einzelnen wegen ihrer Bedeutungslosigkeit im Einzelfalle abgesehen werden. Ob dies für die in den §§ 22 und 23 angeordneten Maßregeln, die die Einziehung der Stammeinlage zum unmittelbaren Gegenstande haben, zutrifft, mag dahingestellt bleiben. Der Wortlaut des § 24 sowohl, wie die Begründung des Gesetzentwurfs (zu § 24 S. 56) geben in diesem Punkte zu Bedenken Anlaß. Jedenfalls ist aber, wie das Kammergericht mit Recht ausführt, die im § 21 geordnete Ausschließung des säumigen Gesellschafters die notwendige Voraussetzung für die Haftpflicht der in zweiter und dritter Linie verpflichteten Rechtsvorgänger und Mitgesellschafter, weil erst durch die Ausschließung ermöglicht wird, daß der Gegenwert der geforderten Einzahlungen dem Zahlenden und nicht mehr dem säumigen Gesellschafter zugute kommt.

Für die Rechtsvorgänger ist dies ausdrücklich bestimmt. Sie können nach der deutlichen Vorschrift des § 22 nur haftbar gemacht werden, nachdem der säumige Gesellschafter durch das Verfahren des § 21 seines Anteils verlustig erklärt ist. Nur dann können auch die Rechtsvorgänger gemäß § 22 Abs. 4 gegen ihre Zahlung den Geschäftsanteil erwerben. Es wäre nicht folgerichtig, wenn die Mitgesellschafter, die doch erst nach den Rechtsvorgängern haften, in diesem Punkte ungünstiger gestellt wären und verpflichtet sein sollten, auf einen dem säumigen Gesellschafter noch zustehenden Anteil Zahlung zu leisten. Geschähe dies, so würde der Gegenwert ihrer Zahlung nicht ihnen, sondern dem säumigen Gesellschafter zugute kommen, was nicht nur gegen alle Billigkeit, sondern auch gegen die in der Begründung des Entwurfs ausgesprochene Absicht des Gesetzgebers ist. Laut der Begründung soll ein Übergang der labuzierten Geschäftsanteile auf die zur Deckung herangezogenen Mitgesellschafter nur deshalb nicht stattfinden, weil sie schon durch den Wegfall des Ausgeschlossenen — also in der Vergrößerung ihres Anteils an der Gesellschaft — den Gegenwert für ihre Zahlung erhalten. In dem österreichischen Gesetze, das nach dem Muster des deutschen verfaßt ist, findet sich dies sogar ausgesprochen. Es heißt dort in § 70 Abs. 4: „Falls der Geschäftsanteil nicht verkauft worden

ist, erwerben die Gesellschafter im Verhältnis zu ihrer Beitragsleistung einen Anspruch auf den diesem Geschäftsanteile zufallenden Gewinn und Liquidationserlös.“ Im Gegensatz hierzu wird in dem deutschen Gesetze freilich nicht mit ausdrücklichen Worten gesagt, daß die nach § 24 in Anspruch genommenen Gesellschafter gegen ihre Zahlungen den Genuß des Anteils des säumigen Gesellschafters erhalten sollen. Es tritt dies aber ohne weiteres ein, wenn nur vor ihrer Heranziehung der säumige Gesellschafter ausgeschlossen wird. Wenn dann vom Rechtsvorgänger nichts zu erlangen ist, oder solche wie im Streitfalle nicht vorhanden sind, so soll in erster Linie der Anteil versteigert werden. Erfolgt die Versteigerung, so können die subsidiär haftenden Gesellschafter durch Mitbieten ihr Interesse wahren. Erweist sie sich als unmöglich, so fällt der Anteil der Gesellschaft anheim, wodurch sich der den Mitgesellschaftern zustehende Anteil an Gewinn und Vermögen der Gesellschaft entsprechend vergrößert. Die Zahlungen der Mitgesellschafter kommen also dem Werte ihrer Anteile zugute.

Könnten die Mitgesellschafter ohne Ausschluß des Säumigen zur Deckung der Einlage herangezogen werden, so käme ihre Zahlung zunächst einmal diesem zugute, indem sie den Wert seines Anteils erhöhte, und sie wären auf den Erfahsanspruch gegen den Säumigen beschränkt. Das kann unmöglich die Meinung des Gesetzes sein. Das Gegenteil hat denn auch in der Fassung des Gesetzes einen erkennbaren Ausdruck gefunden. Da laut § 22 die etwaigen Rechtsvorgänger nur nach Ausschluß des säumigen Gesellschafters in Anspruch genommen werden können und laut §§ 23, 24 die Versteigerung des Anteils sowie die Heranziehung der Mitgesellschafter erst stattfinden darf, wenn feststeht, daß von den Rechtsvorgängern Zahlung nicht zu erlangen ist, so ergibt der Zusammenhang der Vorschriften, daß die Ausschließung des säumigen Gesellschafters die Voraussetzung jedes Vorgehens nicht nur gegen die Rechtsvorgänger, sondern auch gegen die in dritter Linie haftpflichtigen Gesellschafter ist.

Daraus folgt allerdings, daß die Gläubiger der Gesellschaft zu einer erfolgreichen Zwangsvollstreckung in die der Gesellschaft aus § 24 zustehenden Ansprüche nicht gelangen können, so lange die Gesellschaft, wozu sie nicht gezwungen werden kann, nicht liquidiert hat.

Das ist aber die unvermeidliche Folge der folgerichtigen und wirtschaftlich gerechten Ordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse. Darin liegt auch keine unbillige Benachteiligung des einzelnen Gesellschaftsgläubigers. Er kann in solchem Falle die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft erwirken, damit der Konkursverwalter die Reduzierung erklärt und die Gesellschafter zur Deckung des Stammkapitals heranzieht. Daß dann die letzten Mittel einer zahlungsunfähigen Gesellschaft nicht dem einzelnen, sondern allen Gläubigern gleichmäßig zugute kommen, erscheint eher wünschenswert als das Gegenteil.“